

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 14

Rottenburg am Neckar, 16. Dezember 2019

Band 63

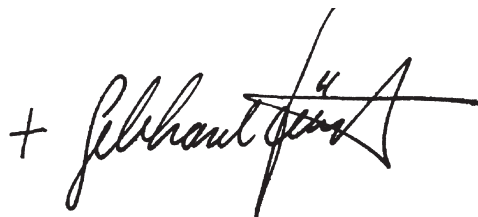
Entäußerung Gottes – eine Zu-Mutung

Gott entäußert sich
 ER schenkt seinen Sohn
 ER erfüllt die Schöpfung mit seinem Licht
 ER gibt sein Wort
 ER wird uns gleich
 ER verheißt Frieden und Heil
 Gottes Entäußerung – eine Zumutung für die Welt?

Die Welt äußert sich
 Warum verspielt sie Vertrauen?
 Warum zerstört sie Ressourcen?
 Warum verstrickt sie sich in Schuld?
 Warum löst sie Ungleichheit nicht auf?
 Warum duldet sie Hass und Krieg?
 Die Äußerungen der Welt – eine Zumutung für den menschengewordenen Gott?

Die Entäußerung Gottes
 Ist Chance auf Rettung
 Ist Erlösung vom Leid
 Ist Verstehen SEINES Wortes
 Ist Zeichen der Einheit
 Ist bleibende Heilszusage
 Entäußerung ist Gottes Zu-Mutung an uns Menschen!

*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 Gott mutet sich uns zu, damit wir Mut fassen!
 Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und allen,
 die Ihnen nahestehen, Momente der Begegnung mit dem Mensch gewordenen Gott,
 Momente der Zu-Mutung. Mögen Sie gestärkt und gesegnet in das kommende Jahr
 gehen!*



+ Dr. Gebhard Fürst
 Bischof

Inhaltsverzeichnis

Bischöfliches Ordinariat		Änderung der Ausgleichstocksrichtlinien	524
Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020)	511	Änderung der FdI-Richtlinien	524
Weltmissionstag der Kinder 2019/20 – „Krippenopfer“	511	Änderung der Richtlinien für den Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS)	525
„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020	512	Diözesane Förderung von Familienzentren in 2020 – Eckpunkte und Verfahren	525
„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Neugefirmten 2020	512	Richtlinien für die Bezuschussung von Projekten/ Maßnahmen aus dem Zukunftsfonds Kindergarten der Diözese Rottenburg-Stuttgart	526
Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret	513	Inkraftsetzung eines Dienstsiegels	527
Franziskus-Preis – Ausschreibung 2020	514	Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 24.07.2019 – Dekret	527
Dekret zur Richtigstellung der Schreibweise der Italienischen Katholischen Gemeinde „San Antonio da Padova“, Waiblingen in „Sant’Antonio di Padova“, Waiblingen	515	Personalangelegenheiten	
Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Priester und Priesterkandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PBesO)	515	Personalnachrichten	528
Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden	515	Stellenausschreibung	529
Organisationserlass für die Hauptabteilung VI – Caritas	517	Mitteilungen	
Richtlinie zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden	519	Neuaufgabe des Pfarraktenplans	529
Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!)	521	Liturgie und Mesnerdienst im Osterfestkreis	529
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker	523	Liturgie und Mesnerdienst im Jahreskreis	529
Entgeltregelung für Unterrichtstätigkeiten von hauptamtlichen Kirchenmusikern im Rahmen der externen C-Ausbildung	523	Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis	530
Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung)	523	Einführungskurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst mit Dienstvertrag	530
		Kompaktkurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst und Aushilfsmesner	530
		Tag der Mesnerinnen und Mesner	530
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	531
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	531

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 6509 – 04.11.19
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2020) „Damit sie das Leben haben“

Am 1. Januar 2020 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet *missio* um Unterstützung der Kirche in Afrika. In diesem Jahr macht die Aktion auf die Arbeit einheimischer Ordensfrauen aufmerksam. Am Beispiel von Ghana zeigt das Material: Weil die Schwestern den Alltag der Menschen teilen, öffnen sich ihnen Türen, die anderen oft verschlossen bleiben. Menschen auszubilden, die sich ihr Leben lang in den Dienst ihrer Mitmenschen stellen, ist eine der wirksamsten Formen der Hilfe. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es jedoch oft schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Die Kollekte trägt so nachhaltig zur Förderung einer ganzheitlichen Entwicklung bei.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Eine Karte für eine Kerzenmeditation kann kostenfrei bei *missio* bestellt werden.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei *missio* bestellen: Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 oder E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Silke Schlösser, Tel.: 0241 7507-215 oder E-Mail: schloesser@missio-hilft.de

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100100 Afrikatag
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 6508 – 04.11.19
PfReg. M 11.7 und H 7.4 b

„Weltmissionstag der Kinder 2019/20“ („Krippenopfer“) Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2019 bis 6. Januar 2020). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist der Libanon.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V.
Stephanstr. 35 – 52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 4461-44
Bestell-Fax: 0241 4461-88
E-Mail: bestellung@sternsinger.de
shop.sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86102500 Krippenopfer
(+ Partnernummer der Gemeinde)

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX
Pax-Bank eG

BO-Nr. 6102 – 17.10.19
PfReg. M 10.4 und H 7.4b

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2020

„Jesus, erzähl uns von Gott!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2020 um die Begegnung des jungen Jesus mit den Schriftgelehrten im Tempel (Lk 2, 41–52).

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2020. Bereits im August 2019 wurden die Begleithefte zum Thema „Jesus, erzähl uns von Gott!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-53
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 6103 – 17.10.19
PfReg. M 10.4 und H 7.4 b

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Neugefirmten 2020

Das **Leitwort „Leinen los“** der Firmaktion 2020 des Bonifatiuswerkes spiegelt die Erfahrungen vieler junger Menschen wider. Der Aufbruch in das Ungewisse des „Lebensmeeres“ – verbunden mit Erwartungen und Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen und Ängsten – ist ein zentrales Motiv des Erwachsenwerdens.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten.

Die **Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes** fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierenden-seelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2020 mitzutragen.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur**

Firmaktion „Leinen los“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2020 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2020. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekannt gegebenen Termin**.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2021 können zudem bereits ab Frühjahr 2020 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2020 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2019 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektiplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-53
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

BO-Nr. 6348 – 29.10.19
PfReg. F 1.1 c

Dekret

Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nachstehendes Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wie sie der Diözesanverwaltungsrat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2019 einstimmig beschlossen hat, setze ich hiermit in Kraft. Dieses wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

In Abweichung von den §§ 1 Abs. II, 2, 3, 5, 7, 8 und 9 der Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten BeurtVO BW hat Bischof Dr. Gebhard Fürst nach Anhörung der Verbände kirchlicher Beamter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachstehendes Gesetz erlassen, das hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe im Sinne von § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes werden

1. neun Monate nach der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe sowie
2. drei Monate vor Beendigung der Probezeit dienstlich beurteilt.

Beträgt die Probezeit ein Jahr oder weniger, entfällt die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1. Beträgt die Probezeit voraussichtlich weniger als 18 Monate, kann auf die Beurteilung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet werden.

- (2) Im Übrigen werden Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in folgenden Fällen dienstlich beurteilt (Anlassbeurteilung):
 1. vor einer anstehenden Beförderung, einer Versetzung oder einer Abordnung über die Dauer von einem Jahr hinaus, es sei denn, es liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung eine aktuelle Beurteilung vor. Die Beurteilung ist in diesen Fällen nicht mehr aktuell, wenn sie älter als ein Jahr ist.
 2. auf Verlangen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, wenn seit der letzten anlassbezogenen Beurteilung 3 Jahre vergangen sind oder dringende persönliche oder dienstliche Interessen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten vorliegen, insbesondere bei einem Wechsel der/des Vorgesetzten.

§ 2

Eine Regelbeurteilung findet nicht statt.

§ 3

- (1) In einer dienstlichen Beurteilung werden die fachlichen Leistungen in einer Leistungsbeurteilung, die Fähigkeiten in einer Befähigungsbeurteilung beurteilt. Die dienstliche Beurteilung ist mit einem zusammenfassenden Gesamturteil abzuschließen. Der Beurteilungsvordruck der Abteilung Personalverwaltung ist zu verwenden.
- (2) Für die Leistungsbeurteilung ist der Beurteilungsmaßstab gemäß § 4 Abs. 2 BeurtVO BW heranzuziehen.
- (3) Für die Befähigungsbeurteilung sind die Befähigungsmerkmale gemäß § 4 Abs. 3 BeurtVO BW heranzuziehen.
- (4) Das Beurteilungsverfahren gliedert sich in eine Vorbeurteilung durch den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten und eine Endbeurteilung durch den jeweiligen nächsthöheren Vorgesetzten.
- (5) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Einschränkung der Dienst- und Verwendungsfähigkeit aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.

§ 4

Bei Beurteilungen während der Probezeit (§ 1 Absatz 1) tritt in der Leistungsbeurteilung an die Stelle eines zusammenfassenden Gesamturteils die Feststellung der Bewährung während der Probezeit. Die obersten Dienstbehörden können weiter bestimmen, dass bei Beurteilungen während der Probezeit in der Leistungsbeurteilung auch bei den einzelnen Leistungsmerkmalen

len abweichend von § 4 Absatz 2 BeurVO BW die Feststellung der Bewährung tritt.

§ 5

Der Diözesanverwaltungsrat ist ermächtigt, dieses Gesetz ergänzende Regelungen zu beschließen. Sofern von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, sind die Verbände der kirchlichen Beamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuhören.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

BO-Nr. 6850 – 18.11.19
PfReg. H 5.1 d

Franziskus-Preis – Ausschreibung 2020

Der Nachhaltigkeitspreis der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Gesucht werden Projekte und Initiativen für Nachhaltigkeit – Ökonomie – Ökologie – Soziales

„Die Bewahrung der Schöpfung ergibt sich als Auftrag aus den Grundlagen des christlichen Glaubens an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde.“

(Bischof Gebhard Fürst)

Zum sechsten Mal verleiht die Diözese Rottenburg-Stuttgart am 4. Oktober 2020, am Fest des hl. Franz von Assisi, den diözesanen Nachhaltigkeitspreis, den Franziskus-Preis. Diesmal mehr denn je in dem Bewusstsein, dass Nachhaltigkeit und der Schutz von Gottes guter Schöpfung ein zentraler Aspekt unseres christlichen Tuns ist.

„Die dringende Herausforderung, unser gemeinsames Haus zu schützen, schließt die Sorge ein, die gesamte Menschheitsfamilie in der Suche nach einer nachhaltigen und ganzheitlichen Entwicklung zu vereinen, denn wir wissen, dass sich die Dinge ändern können. (...) Die Menschheit besitzt noch die Fähigkeit zusammenzuarbeiten, um unser gemeinsames Haus aufzubauen“ (LS 13), schreibt Papst Franziskus in seiner Enzyklika ‚Laudato Si‘. Genau solche Menschen, Aktionen und Projekte suchen wir. Ihr Engagement wollen wir mit dem Franziskus-Preis 2020 auszeichnen. Der Preis, den ich als Bischof vor zehn Jahren gestiftet habe, soll alle Kräfte und Initiativen in der Diözese ermutigen und unterstützen, die sich dem Anliegen verpflichtet wissen, an unserem gemeinsamen Haus mit zu bauen.

Der Franziskus-Preis ist ein wichtiger Bestandteil der Klimainitiative zur Umsetzung des diözesanen Klimaschutzkonzepts. Die Klimainitiative ist eingebettet in die umfassende Nachhaltigkeitsstrategie der Diözese, die in den neuen Nachhaltigkeitsleitlinien ihren Ausdruck gefunden hat.

Genauso hat der Franziskus-Preis das Ziel, das Bewusstsein für die Bewahrung der Schöpfung in einer weit gefassten Perspektive zu schärfen, Aktivitäten für eine nachhaltige Entwicklung in breiter Vielfalt zu för-

dern und zu würdigen und nicht zuletzt öffentlich bekannt zu machen, welch hohes Maß an Ideenreichtum, Kreativität und Kompetenz sich landauf, landab in unserer Diözese in konkreten Maßnahmen ausdrückt. Er ist Ausdruck und Beitrag der Diözese Rottenburg-Stuttgart als schöpfungsfreundliche Kirche.

Ich freue mich, dass wir Herrn Ministerpräsident Winfried Kretschmann wieder als Schirmherrn für den Franziskus-Preis 2020 gewinnen konnten. Ich bin ihm dafür ebenso dankbar wie dem Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Herrn Franz Untersteller, der den Vorsitz einer exzellent besetzten Jury übernommen hat.

Ich freue mich auf eine möglichst rege Beteiligung am Franziskus-Preis des Jahres 2020.

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der Franziskus-Preis

Der Franziskus-Preis ist der Nachhaltigkeitspreis der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er wird alle drei Jahre vergeben und ist mit einem Preisgeld von insgesamt 10.000 Euro dotiert. Auf den Hauptpreis entfallen 6.000 Euro. Ein Anerkennungspreis ist mit 2.000 Euro ausgestattet, zwei weitere Anerkennungspreise mit je 1.000 Euro. Damit können die eingereichten Bewerbungen differenziert gewürdigt werden. Die Preisträger erhalten außerdem ein Bronzemedallion zum Sonnengesang des hl. Franz von Assisi, das der Rottweiler Bildhauer und Maler Siegfried Haas († 2011) gestaltet hat. Allen Teilnehmern am Bewerbungsverfahren wird eine Urkunde ausgehändigt.

Die Bewerbung

Um den Franziskus-Preis können sich alle Kirchengemeinden, kirchliche und karitative Einrichtungen, Ordensgemeinschaften, Verbände, Bildungseinrichtungen, Initiativgruppen und Einzelpersonen bewerben.

Komplexe Projekte können ebenso Berücksichtigung finden wie Einzelleistungen oder Maßnahmen mit Multiplikationswirkung. Bauliche und technische Maßnahmen gehören ebenso dazu wie Initiativen, die die Umweltbildung zum Ziel haben oder die Schöpfungsspiritualität in den Mittelpunkt stellen. Wissenschaftliche Beiträge sind willkommen, ebenso innovative Formen des Vorschlagswesens, gute Ideen für Nachhaltigkeitskonzepte und neue, integrative Formen der Kooperation bei der Realisierung zukunftsweisender schöpfungsfreundlicher Projekte.

Bewerbungen, die schon einmal eingereicht worden sind, können, sofern sich das Projekt weiterentwickelt hat, erneut eingereicht werden.

Nachhaltigkeit

Die eingereichten Bewerbungen sollen das Thema der Schöpfungsverantwortung/Nachhaltigkeit

- in seiner ganzheitlichen (ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, spirituellen, pastoralen und kulturellen) Dimension zum Ausdruck bringen; dabei müssen selbstverständlich nicht alle Aspekte in einer Maßnahme zum Tragen kommen

- durch neue Aspekte bereichern und Innovationsmöglichkeiten aufzeigen, die über allgemein erreichte Standards hinausgehen
- unter Beteiligung vieler Menschen in seiner Alltagsbedeutung herausstellen
- durch gemeinsam mit unterschiedlichen Akteuren vereinbarte und umgesetzte Nachhaltigkeitsziele vor Ort präsent machen
- auch unter dem Gesichtspunkt öffentlicher Wirkung und Motivation darstellen
- als Ausdruck einer durch christliche Schöpfungsverantwortung geprägten Lebenshaltung und Kultur herausstellen und seine Menschen- und Lebensdienlichkeit deutlich machen

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungsunterlagen können über www.umwelt.drs.de heruntergeladen oder im Fachbereich Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung angefordert werden.

Bitte reichen Sie ihre Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Mai 2020 im Fachbereich Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung ein. Herzlichen Dank!

Diözese Rottenburg-Stuttgart
Hauptabteilung XI – Kirche und Gesellschaft
Fachbereich Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung
Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel. 0711 9791-1080, Fax -1089
E-Mail: umwelt@bo.drs.de

Preisverleihung

Die Verleihung des Franziskus-Preises 2020 findet am Sonntag, 4. Oktober 2020, um 18 Uhr im „Haus der Kath. Kirche“ in der Königstr. 7 in Stuttgart statt.

BO-Nr. 6669 – 11.11.19
PfReg. D 15.2

Dekret zur Richtigstellung der Schreibweise der Italienischen Katholischen Gemeinde „San Antonio da Padova“, Waiblingen, in „Sant'Antonio di Padova“, Waiblingen

Durch das Dekret A 1650 vom 11. Juli 2006 zur Errichtung der Italienischen Katholischen Gemeinde Waiblingen wurde die Gemeinde fälschlicherweise unter dem Namen „San Antonio da Padova“ errichtet. Die Wortwahl ist der spanischen Sprache entlehnt und widerspricht der italienischen Sprachform.

Hiermit berichtige ich den Namen der Gemeinde in „Italienische Katholische Gemeinde Sant'Antonio di Padova“.

Rottenburg, den 11. November 2019

+ **Matthäus Karrer**
Bischofsvikar

BO-Nr. 6672 – 11.11.19
PfReg. E 1.3

Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Priester und Priesterkandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PBesO)

Mit Dekret Nr. 6671 vom 11.11.2019 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst auf der Grundlage von CIC can. 281 und 282 und nach Anhörung und Mitwirkung des Priester-rats gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung für den Diözesan-priesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der zuletzt geänderten Fassung vom 02.06.2006 die nachstehende Änderung der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2003 (KABl. 2003, S. 603) erlassen.

Nach § 21 Abs. 1 PBesO wird eingefügt:

Für die in der Anlage zu § 9 d–e) der PBesO aufgeführten Priester in Ämtern mit besonderer Verantwortung, die während der Ausübung dieses Wahlamtes in den Ruhestand gehen, ergibt sich die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage nach § 21 Abs. 2 Satz 2 PBesO.

Diese Regelung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6202 – 22.10.19
PfReg. E 1.4 c

Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden

A. Grundsatz

Die Vertretung des priesterlichen Dienstes, wie auch der anderen pastoralen Dienste, muss in jeder Seelsorgeeinheit geregelt sein. Jeder Pfarrer prüft, ob die Vertretung bzw. Aushilfe durch Priester innerhalb der Seelsorgeeinheit oder pensionierte Priester wahrgenommen werden kann.

Unter anderem können mit dem Kirchengemeinderat Lösungen gesucht werden (z.B. Wort-Gottes-Feiern). Änderungen des Gottesdienstplans können dadurch notwendig werden. Die Gemeinden sind über die Vertretungsregelungen zu informieren.

B. Einzelaushilfen bei Krankheit, Kur, Vakanz oder Dienstbefreiung

Die Aushilfe ist innerhalb der Seelsorgeeinheit bzw. dem Dekanat vom Pfarrer zu lösen. Ist eine Lösung nicht möglich, kann die Hauptabteilung V – Pastorales Personal in begrenztem Umfang Aushilfen vermitteln. Eine Genehmigung durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal ist nur dann erforderlich, wenn Aushilfspriester nach Buchstabe a.) eingesetzt werden.

- a.) Priester ohne Gehalts- oder Versorgungsbezüge und Ordenspriester ohne Gestellungsvertrag erhalten ihre Aushilfsdienste auf Antrag von der Diözese vergütet (Vergütungssätze wie nachstehend, zzgl. evtl. Reisekosten und Auslagenersatz).

Die Vergütungssätze sind wie folgt:

aa.) Sonn- oder Feiertagsaushilfen

Sonntags- oder Feiertagsmesse ohne Predigt (sowie Vorabendmesse)

1 x täglich	30,- €
2 x täglich	40,- €
3 x täglich	50,- €

Sonntags- oder Feiertagsmesse mit Predigt

1 x täglich	66,- €
2 x täglich	93,- €
3 x täglich	120,- €

Wortgottesdienste

Wortgottesdienst mit Predigt	66,- €
Bußgottesdienst mit Predigt	66,- €
Jahresabschluss mit Predigt	66,- €
Karfreitagliturgie mit Predigt	66,- €
Prozession im Freien (Bittgang, Gräberbesuch)	20,- €

bb.) Werktagsaushilfen

Messe am Ort oder auswärts	20,- €
----------------------------	--------

cc.) Kasualien

Trauung mit Ansprache	53,- €
Trauungsmesse mit Ansprache	66,- €
Tauffeier	20,- €
Beerdigung mit/ohne Ansprache	53,- €

dd.) Weitere Dienste

Versehgang	20,- €
Beichtaushilfe je Stunde	20,- €

- b.) Priester mit Gehalts- oder Versorgungsbezügen und Ordenspriester mit Gestellungsvertrag können nur Reisekosten und Auslagenersatz beantragen; eine Vergütung der erbrachten Dienste ist nicht möglich.

C.

Vertretung bei Krankheit, Kur, Vakanz oder Dienstbefreiung

Die Vertretungsfrage ist in diesen Fällen vom Dekan zu klären und bedarf vorab der Zustimmung der Hauptabteilung V – Pastorales Personal. Die Kosten einer Vertretung werden von der Diözese getragen. Die Vergütung der Dienste erfolgt entsprechend D. dieser Regelung.

D.

Ferien- bzw. Urlaubsvertretung

- a.) Die Pfarrer reichen jedes Jahr bis 1. März ihre vorgesehene Urlaubsplanung und den Vertretungsvorschlag beim Dekan ein. Handelt es sich um Nachbarschaftsvertretungen, genehmigt diese der Dekan. Die Genehmigung, kraft bischöflichen Auftrags, beinhaltet die Ernennung zum Vertreter mit den erforderlichen Vollmachten (einschließlich der zeitlich und örtlich begrenzten Trauvollmacht).

Ist eine Vertretung nach der Nachbarschaftsregelung nicht möglich und kennt der Pfarrer selbst einen nicht bei der Diözese oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger der Diözese beschäftigten Priester, der die Vertretung übernehmen kann, gibt er dessen Personalbogen über den Dekan an die Hauptabteilung V – Pastorales Personal des Bischoflichen Ordinariats weiter. Eine solche Genehmigung ist jedoch nur im Ausnahmefall möglich (vgl. Grundsatz A.). Soweit es sich um eine ausländische Aushilfe handelt, ist die Hauptabteilung V – Pastorales Personal umgehend zu benachrichtigen, damit durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle eine Krankenversicherung (akut anfallende Krankheitskosten und Unfälle) für den Aushilfszeitraum abgeschlossen werden kann. Die Kosten hierfür trägt die Diözese. Beim Vertreter werden mit Blick auf die Dienste und Aufgaben in Liturgie und Verkündigung pastorale Erfahrung, Berufspraxis und entsprechend gute Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorausgesetzt. Außerdem ist eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ (Erklärung des Ortsbischofs bzw. Ordensoberen des Vertreters) sowie eine Ehrenerklärung im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch erforderlich. Diese werden durch das Bischofliche Ordinariat, Hauptabteilung V – Pastorales Personal eingefordert.

- b.) Ist eine Nachbarschaftsvertretung oder eine selbst geregelte Vertretung nicht möglich, kann das Bischofliche Ordinariat einen ausländischen Priester vermitteln. Die Hauptabteilung V – Pastorales Personal ist bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis behilflich.

Der Dekan leitet den Antrag auf Vertretung jeweils bis 15. März schriftlich an die Hauptabteilung V – Pastorales Personal weiter.

Die Ernennung des Vertreters mit Erteilung der erforderlichen Vollmachten erfolgt in diesem Fall durch das Bischofliche Ordinariat.

Der Vertreter wird durch die Diözese gegen akut auftretende Krankheit und Unfälle (siehe oben) krankenversichert, soweit kein eigener inländischer Versicherungsschutz besteht. Ggf. anfallende Krankheitskosten sind bei der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle der Diözesanverwaltung in Rottenburg geltend zu machen. Arbeits- bzw. Dienstunfälle sind über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Hamburg versichert und der ZGASSt unverzüglich zu melden.

Vergütung

Ferien- bzw. Urlaubsvertretungen durch Priester ohne Gehalts- oder Versorgungsbezüge und Ordenspriester

ohne Gestellungsvertrag werden durch die Diözese mit 25,- Euro/Tag brutto für die unter B. aa.) bis dd.) genannten Dienste vergütet. Der An- und Abreisetag wird als 1 Tag gewertet.

Der Ferien- bzw. Urlaubsvertretung ist freie Unterkunft durch die Kirchengemeinde bzw. Seelsorgeeinheit zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Verpflegung erfolgt eine Bezuschussung durch die Diözese i.H. der Tagesgeldsätze des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (zzt. 24,- Euro/Tag). Diese Tagesgeldsätze werden in der Regel an die Ferien- bzw. Urlaubsvertretung ausbezahlt, es sei denn, der Vertreter erhält freie Kost von dritter Seite.

Die Diözese bezahlt des Weiteren einen Zuschuss zu den An- und Abreisekosten bzw. übernimmt diese bis zur Höhe der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels 2. Klasse, maximal jedoch 400,- Euro. Für Dienstreisen anlässlich genehmigter Aushilfsdienste innerhalb der Seelsorgeeinheit werden auf Antrag Reisekosten analog Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg bezahlt. Erfolgt die Beförderung der Ferien- bzw. Urlaubsvertretung mangels Pkw oder Führerschein durch eine dritte Person (z.B. Kirchengemeindeglied), erfolgt die Erstattung auf Antrag an diesen Dritten.

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Brutto sind die tatsächlich erhaltenen Sachbezüge für freies Wohnen sowie die nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg bezahlten Tagegelder und die sonstigen Sachbezüge zu berücksichtigen, damit die Besteuerung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme mit der ZGAST zu klären.

Mit den in der Vertretungsregelung für die Priester genannten Vergütungssätzen sind alle Dienste hinsichtlich der Stellvertretung abgegolten. Zusätzliche Zahlungen durch die Kirchengemeinde sind nicht zulässig. Sollen dem Priester Zuwendungen aus Haushaltsmitteln oder Kollektanmitteln für karitative Aufgaben in seinem Heimatland mitgegeben werden, bedarf dies der Beschlussfassung im Kirchengemeinderat.

E. Termine

Die Termine 1. März bzw. 15. März sind unbedingt einzuhalten. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

F. Verfahren

Mit der Genehmigung der Ferien- bzw. Urlaubsvertretungen durch das Bischöfliche Ordinariat wird ein Erstattungsantrag, auf welchem die gewährten Sachbezüge zu erklären sind, sowie ein Personalbogen mit Fragebogen für eine kurzfristige Beschäftigung übersandt. Vom Erstattungsbetrag werden die ggf. anfallenden gesetzlichen Abzüge einbehalten.

Abrechnungsvordrucke für Einzelaushilfen bei Krankheit, Kur, Vakanz oder Dienstbefreiung sind über die Hauptabteilung V – Pastorales Personal erhältlich oder können über das Mitarbeiterportal der Diözese abgerufen werden, ebenso wie der für die Abrechnung notwen-

dige Personalbogen sowie der Fragebogen für eine kurzfristige Beschäftigung.

G. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt sowohl für in der Diözese inkardinierte wie nicht inkardinierte Priester.

H. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 13.02.2002 (BO Nr. A 3240/01, KABL. 2002, Nr. 4, S. 39 ff.).

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6901 – 20.11.19
PfReg. B 2.1

Organisationserlass für die Hauptabteilung VI – Caritas

Um den Entwicklungen seit dem letzten Organisationserlass für die Hauptabteilung VI – Caritas aus dem Jahr 2003 Rechnung zu tragen, wird der Organisationserlass für die HA VI – Caritas wie folgt neu gefasst.

Präambel

Kernaufgabe der HA VI – Caritas ist es, die Gesamtheit der Caritasarbeit der Diözese zu begründen und zu unterstützen, insbesondere durch eine abgestimmte und arbeitsteilige Kooperation mit dem Vorstand des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DiCV). Dabei arbeitet die HA VI – Caritas primär auf der theologisch-spirituellen Ebene, der Vorstand DiCV primär auf der strategischen Ebene.

Auf der theologisch-spirituellen Ebene liegt dabei die Profilierung der diakonisch-karitativen Dimension in allen Handlungsfeldern der Pastoral, vor allem in der Verantwortung der Hauptabteilung VI – Caritas, und umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte: Grundlegung von karitativem Handeln in allen Handlungsfeldern der Pastoral und dessen Verbindungen mit der verbandlichen Caritasarbeit – theologisch, spirituell, ethisch, politisch und die Verantwortung für eine kohärente Positionierung der Caritas in der Diözese.

In die Zuständigkeit der Hauptabteilung VI – Caritas fällt die gemeindliche und verbandliche Caritasarbeit der Diözese.

I. Zusammenarbeit mit dem DiCV

Die Arbeitsteilung ist dadurch geprägt, dass die HA VI – Caritas primär für pastorale Handlungsfelder verantwortlich ist, der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes primär für die verbandlich organisierte Caritasarbeit. Geleitet werden Koordination und Kooperation von den Prinzipien der Subsidiarität und Solidarität.

Als subsidiäre greift die Steuerungsverantwortung der HA VI gegenüber dem DiCV nur dann, wenn dessen Entscheidungen hinsichtlich strategischer Schwer-

punkte und daraus folgender Konzeptionen und Modelle in wesentlicher und substanzieller Weise den theologisch-spirituellen Leitlinien der Diözesanleitung widersprechen.

Als kooperative Steuerungsverantwortung wird diese aufseiten von DiCV und HA VI so wahrgenommen, dass die Akteure ihre Steuerungskompetenzen koordiniert und kooperativ ausüben.

II. Aufgaben

Der Hauptabteilung VI – Caritas sind nachstehende Aufgabenbereiche zugeordnet:

1. Verantwortung für ein abgestimmtes Caritasprofil in der Diözese

- Sorge für ein abgestimmtes Caritasprofil in der Diözese in Kooperation mit dem Vorstand DiCV
- Sorge für adäquate Rahmenbedingungen in der Caritas der Diözese
- Stärkung der karitativen Angebote in den Gemeinden und Seelsorgeeinheiten
- Sorge für die verstärkte Vernetzung und Abstimmung der karitativen Angebote von Gemeinden und Seelsorgeeinheiten und den Angeboten karitativer Träger.

2. Vertretung der Diözese

- Aufarbeitung, Bündelung und Vertretung kirchlicher Interessen zu Fragen von Caritas und Sozialwesen innerhalb der Kirche, in und gegenüber Gesellschaft und Politik
- Vertretung der Diözese zu Fragen von Caritas und Sozialwesen in Verbänden, Gremien und Räten.

3. Vertretung karitativer Verbände und Organisationen

- Vertretung der Anliegen karitativer Verbände bei der Diözese
- Vertretung der Anliegen karitativer Träger und deren Zusammenschlüsse bei der Diözese.

4. Koordination der Trägerpolitik in der Caritas in Abstimmung mit dem Caritasverband der Diözese

- Beobachtung von Bedarfsentwicklungen
- Monitoring relevanter Branchen- und Trägerentwicklungen
- Initiierung und Förderung von Strukturentwicklungen (z. B. Flüchtlingshilfen, Kindergärten und Sozialstationen).

5. Modellentwicklung

- Initiierung und Förderung notwendiger Modellentwicklungen
- Initiierung und Förderung von Prozessen und Projekten für Modell- und Strukturentwicklungen
- Unterstützung der Modellentwicklung verbandlicher karitativer Arbeit durch Kooperation mit dem DiCV. Die Verantwortung des

DiCV für die Modellentwicklung in den spezifischen Aufgabenfeldern des Verbandes bleibt unbenommen.

6. Weitere Aufgabenfelder der HA VI – Caritas sind:

- Kindergärten, Kindertagesstätten
- Familienzentren
- Sozialstationen
- Ambulante und stationäre Hospizarbeit in Zusammenarbeit mit der HA IV
- Psychologische Familien- und Lebensberatung
- Telefonseelsorge
- Migration, Flucht und Kirchenasyl sowie Fonds für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution
- Familienpflege und Organisierte Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Zukunft Familie e. V.
- Erstansprechpartner in der Kurie für die karitativen Fachverbände, Caritaskonferenzen Deutschlands, Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V., Gemeinschaft der Vinzenzkonferenzen in der Diözese
- Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart
- In Via Katholische Mädchensozialarbeit Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. (inklusive Bahnhofsmissionen)
- Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
- Kreuzbund Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e. V.
- Malteser-Hilfsdienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Katholische Sozialethische Arbeitsstelle
- Zukunft Familie e. V.

Die Rechtsaufsicht für die karitativen Träger in der Diözese wird von der Hauptabteilung XVI – Gesellschaften und Stiftungen/Wirtschaftsrecht wahrgenommen. Die HA VI – Caritas wirkt an der Rechtsaufsicht gegenüber karitativen Trägern durch Informations-, Initiativ- und Anhörungsrecht mit.

III. Ressourcenverantwortung und -steuerung der Hauptabteilung VI – Caritas

Die Budgetverantwortung basiert auf den karitativen diözesanen Zielen und Prioritäten. Die HA VI – Caritas ist verantwortlich für den Budgetkreis B 100 „Caritas“ mit seinen zugehörigen Teilbudgets und erster Ansprechpartner für die Beteiligten der Budgetkreise.

Die die Caritas betreffende Finanzstrategie der HA VI – Caritas ist mit der Finanzstrategie des DiCV abzustimmen und zu koordinieren. Gewichtige inhaltliche Entscheidungen des DiCV (etwa über ein neues karitatives Angebot oder ein neues Handlungsfeld) werden vorgängig mit der Leitung der HA VI – Caritas abgestimmt. Es wird eine gemeinsame Linie erarbeitet einschließlich der finanziellen Implikationen.

Zum Budgetkreis B 100 „Caritas“ gehören folgende Teilbudgets:

- B 100010 Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.
(Rechtzeitig vor dem Eckpunktebeschluss des Finanzausschusses des Diözesanrates findet ein gemeinsames Finanzgespräch zwischen Generalvikar, Leitung der HA VI – Caritas und dem Vorstand des DiCV statt zur frühzeitigen Orientierung und Abstimmung.)
- B 100020 Caritasverband Stuttgart e. V.
- B 100030 Landesverband Katholischer Kindertagesstätten e. V.
- B 100040 karitative Fachverbände
- B 100050 Psychologische Familien- und Lebensberatung (PFL)
- B 100060 Telefonseelsorge
- B 100070 Hilfsmaßnahmen und Modellprojekte

Die HA VI – Caritas ist zuständig für die Planung und Bewirtschaftung des Budgetkreises B 100 „Caritas“ auf der Basis der seit 2007 geltenden Regelungen für die Budgetierung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Für die Stiftungen und Fonds in ihrem Verantwortungsbereich übernimmt die HA VI – Caritas die Steuerung entsprechend deren Satzungsbestimmungen und den jeweils geltenden Fondsrichtlinien. Die Rücklagen des Caritasbereiches beim Bistum Rottenburg-Stuttgart werden von der Leitung der HA VI – Caritas verantwortet.

Weiterhin ist die HA VI – Caritas zuständig für die Bewirtschaftung der ihr im Einzelfall übertragenen Projektmittel, z. B. für die Flüchtlingshilfe oder die Förderung der Seelsorge in karitativen Einrichtungen.

IV.

Die Leiterin/der Leiter der Hauptabteilung VI – Caritas ist Mitglied in folgenden Gremien:

- Stimmberechtigtes Mitglied der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats
- Stimmberechtigtes Mitglied des Diözesanverwaltungsrates
- mit beratender Stimme Mitglied des Diözesanrates
- mit beratender Stimme Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Diözesanrates
- Stimmberechtigtes Mitglied der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes
- 4-K-Konferenz/Kindergarten
- Härtefallkommission und Beirat Aufarbeitung Heimerziehung, Land Baden-Württemberg
- Landesjugendhilfeausschuss des KVJS
- Vorsitz Trägerkonferenz PFL in der Diözese
- Trägerkonferenz Telefonseelsorge
- Vorstand der Stiftung „Mütter in Not“.
- Stiftungsrat des Franziskusfonds und der Mutter-Teresa-Stiftung

- Vorsitzende des Vergabeausschusses des Zukunftsfonds Kindergärten
- Steuerungsgruppe Hospiz in der Kurie
- Vergabeausschuss Zweckerfüllungsfonds Flüchtlingshilfen
- Mitgliederversammlung Raphaelswerk Dienst am Menschen unterwegs e. V.
- Vergabeausschuss Familienpflege
- Vergabeausschuss Modellförderung sozial-karitative Berufsbildung
- Diözesankonferenz Berufsbildung (Vorsitz im Wechsel mit HAL IX – Schulen)
- Prozessteam Caritas
- je nach jeweils gültiger Satzungsbestimmung Vertretung der Diözese in den Organen der karitativen Fachverbände (wird intern mit Mandat delegiert an die zuständigen Fachreferent/innen in der Hauptabteilung)
- Mitglied ACK-Kommission C (delegiert an Fachreferent/innen)

Der Leitung der HA VI – Caritas obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Hauptabteilung.

V. Inkrafttreten

Dieser Organisationserlass tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Die bisherigen Organisationserlässe für die HA VI – Caritas werden zum 30. November 2019 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6756 – 13.11.19
PfReg. H 5.1 d

Richtlinie zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts bezuschusst die Diözese Rottenburg-Stuttgart im Jahr 2020 die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz der Beleuchtung in Gebäuden der Kirchengemeinden. Bis 2020 sollen die CO₂-Emissionen im Bereich der Gebäude um 17 % und bis 2025 um 26 % gesenkt werden. Mit der Förderung energieeffizienter Leuchtmittel und moderner Lichttechnik werden hierfür Maßnahmen unterstützt, die zusätzlich Stromkosten senken und den Nutzerkomfort steigern.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderrichtlinie *Energieeffiziente Beleuchtung* wurde auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs im Klimaschutzkonzept erarbeitet. Aufgrund des Zeitrahmens für die Umsetzung der Maßnahmen und der vor-

handenen Fördermöglichkeiten für die Kirchengemeinden (Förderarten A bis E des Nachhaltigkeitsfonds) liegt der Fokus der Richtlinie auf folgenden gering-investiven Maßnahmen:

- Austausch von Leuchtmitteln.¹
- Einbau/Austausch elektronischer Betriebsgeräte (u. a. Vorschaltgeräte und Transformatoren).
- Einbau von Lichtmanagementsystemen wie Präsenz- und Bewegungsmeldern, Tageslichtsensoren und Zeitschaltuhren.

Die Förderung ergänzender Komponenten und eigener Ideen zur Senkung des Energieverbrauchs für die Beleuchtung bleibt dem Fördergeber vorbehalten und wird im Einzelfall geprüft. Die Maßnahmen können den Stromverbrauch über die Erhöhung der Energieeffizienz sowie einen effektiven Einsatz der Beleuchtung (z. B. mithilfe von Bewegungsmeldern) deutlich reduzieren. Beim Austausch alter Leuchtmittel ist auf deren fachgerechte Entsorgung zu achten. Weitere Informationen finden Sie z. B. auf der Webseite der Verbraucherzentrale.

3. Förderart und -umfang

Die Finanzierung der Maßnahmen wird aus Mitteln zur Förderung von *Kleinmaßnahmen für Klimaschutz und Energieeffizienz in Kirchengemeinden* aus dem Nachhaltigkeitsfonds der Diözese sichergestellt. Für Beleuchtungsmaßnahmen stehen im Jahr 2020 200.000 € zur Verfügung, die Umsetzung der Maßnahmen wird mit 50 % der Gesamtkosten gefördert. Je Kirchengemeinde können bis zu zwei Gebäude bezuschusst werden, in Summe beträgt die Förderung maximal 2.000 €.

Bezuschusst werden die Ausgaben für:

- Elektrikerleistungen zur Begehung/Datenaufnahme im Gebäude und Erstellung eines Kostenvoranschlags für förderfähige Maßnahmen.
- Elektrikerleistungen zur Umsetzung der bewilligten Maßnahmen (Montage/Installationsleistungen).
- Bewilligte Leuchtmittel, elektronische Betriebsgeräte und Lichtmanagementsysteme.

4. Fördervoraussetzungen

Kapitel 4 gibt einen Überblick über die Fördervoraussetzungen:

4.1 Antragsteller und geförderte Gebäude

Die Maßnahmen sind ausschließlich in Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden genehmigungsfähig. Sie können im Gebäude, an dessen Fassade oder im Außenbereich (z. B. auf Friedhöfen) realisiert werden. Die antragstellende Kirchengemeinde beurteilt und priorisiert eigenständig die Notwendigkeit von Beleuchtungsmaßnahmen in ihren Gebäuden.

¹ Der Einsatz von LED-Technologie ist zu bevorzugen. Die Entscheidung für ein Leuchtmittel sollte jedoch auch unter Berücksichtigung von dessen Einsatzgebiet im Gebäude oder Außenbereich und den technischen Möglichkeiten getroffen werden.

Für folgende Gebäude können Anträge gestellt werden:

- Pfarrkirchen, Kirchen und Kapellen,
- Gemeindehäuser/-räume, Jugendräume,
- Pfarrhäuser/-büros/-wohnungen,
- Kindergärten,
- Sozialstationen,
- Verwaltungsgebäude.

Maßnahmen in Räumen, die von der Kirchengemeinde längerfristig für die eigene Nutzung angemietet sind, sind ebenfalls genehmigungsfähig.

4.2 Bauliche Voraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen in/an Gebäuden,

- deren Abriss oder Veräußerung nicht innerhalb der kommenden drei Jahre beschlossen oder in Planung ist,
- deren Beleuchtungsanlage nicht innerhalb der kommenden drei Jahre ausgewechselt oder umfangreich saniert wird,

sowie Maßnahmen

- an der Fassade, insofern diese nicht in den kommenden drei Jahren saniert wird,
- im Außenbereich, insofern dieser im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kirchengemeinde liegt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Eingehende Anträge werden im Jahr 2020 laufend unter Berücksichtigung des Eingangsdatums geprüft. Die Umsetzung der Maßnahmen findet in den bewilligten Fällen individuell statt und ist bis Ende des Jahres 2020 abzuschließen.

Maßgeblich für eine Bewilligung der Förderung ist ein Nachweis über die erwartete CO₂-Einsparung. Der Nachweis wird mithilfe des *Erfassungsbogens Beleuchtung* erbracht und vom Hausmeister oder von einem Experten (z. B. Elektriker) ausgefüllt.

5.1 Regelungen zum Leuchtmitteltausch

Die Kirchengemeinde entscheidet eigenständig, ob sie den Leuchtmitteltausch in Eigenregie (durch den Hausmeister) ausführt oder die Beratung und Umsetzung durch einen Elektriker in Anspruch nimmt.

Austausch von weniger als 30 Leuchtmitteln

Bei einer geringen Anzahl zu tauschender Leuchtmittel (< 30 Stück) muss keine vorherige Bewilligung eingeholt werden, das Einreichen der Rechnung über den Leuchtmittelkauf und des *Erfassungsbogens Beleuchtung* reicht aus. Der Rechnungsbetrag wird bei Förderfähigkeit anteilig ausgezahlt.

Austausch von mehr als 30 Leuchtmitteln

Bei einer größeren Anzahl zu tauschender Leuchtmittel (> 30 Stück) sind höhere Investitionen zu erwarten. Die Maßnahme muss daher vor der Umsetzung durch den Fördergeber bewilligt werden. Grundlage für die Bewilligung ist der *Erfassungsbogen Beleuchtung* und ggf. der Kostenvoranschlag eines Elektrikers.

5.2 Regelungen zu Lichtmanagementsystemen

Für den Einbau von Lichtmanagementsystemen (u. a. Bewegungsmeldern) ist die Beauftragung eines Elektrikers verpflichtend. Der Förderbescheid wird auf der Grundlage des Kostenvoranschlags vergeben. Kosten für Elektriker-Leistungen zur Antragserstellung (z. B. Erstellung des Kostenvoranschlags) muss die Kirchengemeinde vorfinanzieren. Diese werden auch im Falle einer Förderabsage zu 50 % übernommen (unter Berücksichtigung der Fördermittelverfügbarkeit, maximal 150 €).

5.3 Sonstige Regelungen

Die Vorfinanzierung förderfähiger Maßnahmen durch die Kirchengemeinde muss sichergestellt sein.

Die bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Maßnahmen.

Die Fördersumme ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.

Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht möglich.

5.4 Bekanntmachung

Der Förderaufruf wird den Kirchengemeinden zusammen mit einem Flyer zum Thema Beleuchtung über den Gemeindeversand übermittelt. Die Antragsformulare werden auf der Webseite des Bischöflichen Bauamts → Klimaschutz zum Download bereitgestellt.

Rottenburg, den 14. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6851 – 18.11.19
PflReg. H 5.1 d

Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!)

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des 2017 veröffentlichten Klimaschutzkonzepts fördert die DRS bei kirchlichen Einrichtungen u. a. Elektromobilitätsmaßnahmen.

Dazu hat sie für die Jahre 2019/20 das Förderprogramm **E-Mobi!** (*Elektro-Mobilität!*) aufgelegt, das alternative Mobilität mit dem Ziel von Energie- und (direkter) Treibhausgas-Emissionseinsparung – kurz CO₂ – im Verkehr fördert, um zum Erreichen der Klimaschutzziele der DRS beizutragen. Hier wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 6 % (2020) bzw. 20 % (2025) angestrebt.

Bezuschusst werden folgende **Fördermaßnahmen (FM)**:

- 1a) Beratung zur **Ladeinfrastruktur (LIS)**¹ für Elektro-Pkw durch die **KSE (Gesellschaft zur Energieversorgung kirchlicher und sozialer Einrichtungen)** via Konzept „KlimaMobil (Variante StandardPlus)“,
- 1b) LIS-Kauf basierend auf o. g. KSE-Konzept,
- 2) Kauf eines ausschließlich dienstlich genutzten, **elektrisch unterstützten Fahrrads (euF)**.

Das Zuschussprogramm wird aus den Mitteln zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts finanziert. Die Förderung erfolgt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Entscheidend ist die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

2. Förderart und -umfang

Die in Kapitel 3.1. aufgeführten Antragsteller können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des entsprechenden Jahres mit den folgenden Maßnahmen bis zu 50 %, jedoch maximal bis zu den folgenden Obergrenzen gefördert werden:

- 1a) Die Beratungsleistung der KSE „KlimaMobil Konzept“ in der Variante „StandardPlus“ wird zu einem um 50 % ermäßigten Preis angeboten (833 € anstatt 1.666 € inkl. Mehrwertsteuer).
- 1b) Zuschuss bis 5.000 € je LIS-Kauf, max. 10.000 € je Antragsteller. Ausschließlich Kirchengemeinden können eine Bezuschussung von LIS-Installationskosten nach Begründung beantragen.

Voraussetzung ist der Bedarfsnachweis im KSE „KlimaMobil Konzept“.

- 2) Zuschuss bis 2.500 € je euF, max. 10.000 € je Antragsteller. Bei Abwracken eines fossilbasierten Fahrzeugs erhöht sich die max. Förderhöhe auf 12.500 € je Antragsteller.

Es wird ausschließlich der Kauf von euF gefördert, nicht der Miet- oder Ratenkauf und das Leasing.

3. Förderkriterien

In Kapitel 3 werden die Antragsberechtigten benannt sowie die allgemein geltenden Förderkriterien aufgeführt.

3.1 Antragsberechtigte Institutionen

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen in Trägerschaft der verfassten Kirche, d. h. kirchliche Sozialstationen, kirchliche Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser sowie Verwaltungseinrichtungen der DRS. Die Antragsberechtigten müssen nicht KSE-Kunde sein.

3.2 Maßnahmenübergreifende Kriterien

Im Förderzeitraum 2019/20 ist die Umsetzung mit den Förderarten und -umfängen inklusive in Kapitel 2 genannter Obergrenzen vorgesehen.

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden,

1. deren Ladepunkte nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom versorgt werden

¹ Unter LIS werden Ladepunkte für Elektro-Pkw in Form von Säulen und Wallboxen subsummiert.

2. für die ein „KSE KlimaMobil Konzept – Standard-Plus“ vorliegt,
3. deren Abriss oder Veräußerung nicht für die kommenden fünf Jahre beschlossen oder aktuell in der Planung ist,
4. deren Eigentumsrechte sowie die Einwilligung des Eigentümers durch den Antragsteller im Voraus geklärt und sichergestellt sind/sein müssen.

Förderungsfähig sind ebenfalls ausschließlich dienstlich genutzte euF, die mind. 3 Jahre beim Antragsteller verbleiben.

Nicht vorgesehen ist mit diesem Programm eine Bezuschussung von

- Beschaffung, d. h. Kauf, Leasing, Betreiben, elektrifizierter (Dienst-)Kfz sowie euF, die auch privat Verwendung finden,
- Betrieb der LIS samt Aufwand für Wartung, mögliche Abrechnung, Service, Schulung etc.,
- für die Installation von LIS nötige Flächen(zu)käufe oder -anmietungen.

4. Antragsverfahren und Projektverlauf

In Kapitel 4 sind die Regelungen zum Antragsverfahren und Projektverlauf dargestellt. Der Aufruf zur Antragstellung wird im Kirchlichen Amtsblatt und Internet www.umwelt.drs.de veröffentlicht sowie via Veranstaltungen und Faltsblättern erläutert.

4.1 Prüfung der Anträge

Die Anträge für LIS (1a, 1b) sowie euF (2) müssen alle erforderlichen im jeweiligen Antragsformular gelisteten Anlagen enthalten und zeitgerecht eingehen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

zu 1a) Die KSE-Beratung zum ermäßigten Preis (1a) muss zuvor beim Klimaschutzmanager beantragt werden und kann erst nach der Freigabe erfolgen.

zu 1b) Nach Fertigstellung der KSE-Empfehlung (Bericht) kann ein Antrag auf Förderung der LIS beim Klimaschutzmanager im Fachbereich Umwelt gestellt werden. Das detaillierte Antragsverfahren ist im Antragsformular dargestellt.

4.2 Form der Zuwendung; Bewilligung und Ausschluss

Die zweckentsprechende bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung(en). Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist zudem zurückzuzahlen, wenn geförderte LIS bzw. euF innerhalb von 3 Jahren nach Kauf weiterverkauft oder an den Händler zurückgegeben werden und der Kaufpreis erstattet wird.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Klimaschutzmanager.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bezuschussung von Komponenten, die vor Bewilligung bzw.

in Eigenregie angeschafft und bereitgestellt werden mit Ausnahme vorab genehmigter Pilotprojekte. Im Nachhinein können bereits getätigte oder laufende Vorhaben nicht gefördert werden. Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht zulässig.

Die euF dürfen keine Prototypen, Sonderanfertigungen, zulassungspflichtige Krafträder (siehe § 1 StVG) sowie nicht gebraucht sein und an Dritte gewerblich vermietet oder innerhalb 3 Jahre weiterverkauft werden. Ausgaben für optische Anpassungen (z. B. Sonderlackierung, Folien, Beklebungen) sind nicht förderfähig.

4.3 Rechtliches; Haftungsfragen

Für rechtliche Aspekte, u. a. Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Energiewirtschaftsgesetz, Mess- und Eichgesetz, Ladesäulenverordnung, Wohneigentums- und Mietrecht etc. ist der Antragsteller verantwortlich, wird aber durch die KSE unterstützt.

Die DRS behält sich das Recht vor, über die durchgeführten Maßnahmen öffentlich(keitswirksam) zu berichten. Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Berichterstattung zu unterstützen.

Eine Haftung der DRS im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Bei Installation gebrauchter Komponenten tragen die Antragsteller selbst das Risiko.

Änderungen bleiben vorbehalten, sofern diese sinnvoll erscheinen.

4.4. Weitere Fördermittel

Öffentliche Förderungen schließen sich nicht mit **E-Mobi!** aus. Der nach der öffentlichen Förderung dem Antragsteller verbleibende Eigenanteil wird von der DRS mit 50% gefördert. Bei der Beantragung ist dies zwingend anzugeben. Die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln obliegt dem Antragsteller.

Anhang

Erläuterungen zu 2:

Folgende Punkte spezifizieren die Beratungsleistung der KSE „KlimaMobil Konzept“ in der Variante „StandardPlus“:

Die genannte KSE-Beratungsleistung umfasst:

- Analyse von Nutzungs- und Fahrverhalten,
- Planung eines LIS-Konzepts inklusive intelligenten Lastmanagements,
- Erstellung detaillierter Wirtschaftsprognose,
- Klärung Elektrik samt Hinzuziehen eines Elektroinstallateurs durch die KSE²,
- Klärung möglicher Fragen zum Netzanschluss,
- Beratung individueller Fördermöglichkeiten,
- Ausarbeitung einer Empfehlung für LIS

² Der Hausmeister muss an der Begehung teilnehmen, die Anwesenheit des Haus-Elektrikers wird empfohlen. Nötige Pläne, sofern verfügbar, müssen vorliegen.

- Übermittlung des Berichts, schriftliche und telefonische Klärung möglicher Fragen sowie weitere Schritte.

Der Förderaufruf wird den Kirchengemeinden zusammen mit einem Flyer zum Thema Elektromobilität über den Gemeindeversand übermittelt. Die Antragsformulare werden auf der Webseite des Fachbereichs Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung (www.umwelt.drs.de) zum Download bereitgestellt.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6881 – 18.11.19
PfReg. K 5.1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker

§ 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 11.06.1985, BO Nr. A 3592, wird durch nachstehenden Text ersetzt:

§ 3 – Ausbildung

(1) Die C-Ausbildung ist auf zwei Arten möglich:

a) *intern (Vollzeitausbildung, Dauer 1 Jahr)*

Das Ausbildungsjahr ist in zwei Semester aufgeteilt und beginnt mit dem Wintersemester. Das Wintersemester dauert vom 1. September bis 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis 31. August.

b) *extern (Dauer 2 Jahre).*

(2) Die Ausbildung erfolgt in folgenden Fächern: *Liturgik und Glaubenslehre, Singen und Sprechen, gregorianischer Choral, deutscher Liturgiegesang, Chorleitung, Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt), Gehörbildung, Partiturspiel, Musikgeschichte, Orgelkunde.*

Im Rahmen der externen C-Ausbildung können die Fächer Orgelimprovisation, Orgelliteraturspiel, Klavierspiel, Tonsatz und Gehörbildung durch freie Fachlehrer unterrichtet werden. Die Hochschule für Kirchenmusik prüft vor einer Leistung von Kostenersatz für die Unterrichtskosten, die den Schülern bei der Beauftragung von freien Fachlehrern entstehen, die Qualifikation des ausgewählten Fachlehrers. Alle übrigen Fächer werden in vier Kompaktkursen unterrichtet.

Die übrigen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6882 – 18.11.19

PfReg. K 5.1

Entgeltregelung für Unterrichtstätigkeiten von hauptamtlichen Kirchenmusikern im Rahmen der externen C-Ausbildung

Unterrichtstätigkeiten im Rahmen der externen C-Ausbildung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, die von Dekanatskirchenmusikern/-innen geleistet werden und nicht durch den Dekanatsauftrag abgedeckt sind, werden entweder als Mehrarbeit- (bei Teilzeitbeschäftigung) oder als Überstunden im Rahmen des Entgelts über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle vergütet. Dies gilt auch für angestellte Kirchenmusiker/-innen ohne Dekanatsauftrag.

Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6526 – 05.11.19

PfReg: H 7.2 a

Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung)

Im Einvernehmen mit dem Diözesanrat als Diözesansteuervertretung gemäß § 8 Abs. 2 der Kirchensteuerverordnung wird die Verteilungssatzung in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung (KABl. 1996, S. 198 ff.) mit Änderungen vom 9. November 2006 (KABl. 2006, S. 280), 21. Februar 2008 (KABl. 2008, S. 98), 25. November 2008 (KABl. 2008, S. 399), 25. Mai 2014 (KABl. 2014, S. 525) und 19. Juni 2018 (KABl. 2018, S. 238) wie folgt geändert:

§ 8 Sockelgarantie

(1) Bleibt bestehen.

(2) Liegen bei einer Kirchengemeinde die Direktzuweisungen (nach Steuerkraft und Mitgliederzahl) unter dem Betrag der Sockelgarantie, erhält sie die Differenz als Zuzahlungsbetrag. Die Gesamtsumme der Zuzahlungsbeträge trägt der Ausgleichstock.

(3) Bleibt bestehen.

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2021 und sollen erstmals bei der Steuerzuweisung zum Doppelhaushalt 2021/22 zur Anwendung kommen.

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6527/I – 05.11.19
PfReg. H 7.2 a

Änderung der Ausgleichstocksrichtlinien

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verteilungssatzung in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung (KABl. 1996, S. 198) werden vom Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission der Höchstbetrag der Zuweisungen aus dem Fonds für dringende Investitionen nach den Richtlinien für Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichstock von 75.000 € auf 100.000 € erhöht. Ziff. 2.5.5 erhält damit folgende neue Formulierung:

2.5.5. Unabhängig vom Stichtag kann die FdI-Kommission während des Haushaltsjahres im Rahmen des von der Ausgleichstockskommission jährlich festgelegten Fonds für dringende Investitionen (FdI) Zuweisungen bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall bewilligen. Dabei sind diese Ausgleichstocksrichtlinien und die FdI-Richtlinien zu beachten.

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2020.

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6527/II – 05.11.19
PfReg. H 7.2 a

Änderung der FdI-Richtlinien

Gemäß Ziffer 1.3.5., Satz 3, der Ausgleichstocksrichtlinien (Nr. B 3416 vom 28.07.1997) werden vom Diözesanverwaltungsrat im Einvernehmen mit der Ausgleichstockskommission in den FdI-Richtlinien in der Fassung vom 28.07.1997 die Zuweisungshöhen aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung fortgeschrieben. Die Ziffer 1 und 2 der FdI-Richtlinien erhalten somit folgende neue Fassung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausgleichstockskommission stellt jährlich aus der Investitionszuweisungsmasse (Ziffer 1.3.5., Satz 1 Ausgleichstocksrichtlinien) einen Betrag in den Fonds für dringende Investitionen – FdI – ein (Ziffer 1.3.5., Satz 2 Ausgleichstocksrichtlinien), aus denen die FdI-Kommission (Ziffer 6.2.) während des Haushaltsjahres nach Prüfung der besonderen Dringlichkeit und Zuschussfähigkeit (Ziffer 2.1. Ausgleichstocksrichtlinien i. V. m. Ziffer 2. dieser Richtlinien) Investitionszuweisungen bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall bewilligen kann (Ziffer 1.3.5. und 2.5.5. Ausgleichstocksrichtlinien). Die Ausgleichstockskommission entscheidet über die Verwendung eventueller Restmittel des FdI.

2. Zuweisungsfähige Maßnahmen

Zuweisungen des FdI können gewährt werden für:

- 2.1. dringende Baumaßnahmen bis zur Zuweisungshöhe von 100.000 € ; hierunter fallen:
 - 2.1.1. substanzerhaltende Maßnahmen an Gebäuden, wie z.B.:
 - Dachsanierungen,
 - Betonsanierungen,
 - statische Sicherung von Gebäuden,
 - Mauerwerkstroekenlegungen,
 - Schädlingsbekämpfungen,
 - Beseitigung von Wasserschäden,
 - 2.1.2. Aufwendungen zur Beseitigung von Gefahrenquellen und infolge von behördlichen Auflagen, wie z.B.:
 - Brandschutzmaßnahmen,
 - Asbestsanierung,
 - Sanierung von Kindergarten-Spielplätzen,
 - Erfüllung von Auflagen des Wirtschaftskontrolldienstes,
 - Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
 - 2.1.3. Reparatur, Instandsetzung und Erneuerung von technischen Anlagen, wie z.B.:
 - Heizungsanlagen,
 - Sicherungsanlagen für Kunstgegenstände,
 - Blitzschutzanlagen,
 - Lautsprecheranlagen,
 - Uhren- und Glockenläuteanlagen, sofern sie den Ausgleichstocksrichtlinien unter 2.3.4. nicht widersprechen,
 - 2.1.4. nicht aufschiebbare Grunderwerbs- und Erschließungskosten inklusive Erwerb von Nutzungsrechten,
 - 2.1.5. notwendige Renovierungsmaßnahmen an Pfarrhäusern infolge von Stellenneubesetzungen oder bei Staatsbaulast auf der Grundlage der Pfarrhaus-Richtlinien,
- 2.2. dringende Inventarbeschaffungen bis zur Zuweisungshöhe von 50.000 €,
- 2.3. Mehrkosten für Investitionsmaßnahmen bis zur Zuweisungshöhe von 100.000 €, wenn die Mehrkosten nicht von der Kirchengemeinde zu vertreten sind und die Bestimmungen der Bauordnung beachtet wurden,
- 2.4. notwendige Investitionen bis zu einer Zuweisungshöhe von 100.000 €, wenn der Aufschub der Maßnahme bis zur Entscheidung über die Investitionsliste unwirtschaftlich ist.

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2020.

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6528 – 05.11.19

PfReg. H 7.2 a

Änderung der Richtlinien für den Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS)

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 29./30. November 2019 beschlossen, den Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) um 10,0 Mio. € aufzustocken.

Der Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) wird um weitere fünf Jahre (bis 2025) verlängert.

Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2020.

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6783 – 14.11.19

PfReg. M 4.6

Diözesane Förderung von Familienzentren in 2020 – Eckpunkte und Verfahren

Nach den Fördertranchen im Jahr 2017 und 2018 besteht aufgrund der Haushaltsbeschlüsse in der Diözese auch im Jahr 2020 die Möglichkeit einer Antragsstellung zur diözesanen Förderung von Familienzentren.

Familienzentren in der Diözese zeichnen sich dadurch aus, dass unterschiedliche fachliche Perspektiven und Fähigkeiten zugunsten der Familien gebündelt und miteinander vernetzt werden. Seit der Modellförderung 2011–2015 ist deshalb die verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Kirchengemeinde (Familienpastoral), der Caritas (Familienberatung) und der keb (Familienbildung) eine bewährte und unverzichtbare Grundvoraussetzung und ein wichtiger Beitrag zu einer erkennbaren Profilbildung für Familienzentren in der Diözese geworden. Ein wichtiges Instrument sind dabei die Mindestanforderungen an Familienzentren in der Diözese. Die wenigen Mindestanforderungen bewirken ein erkennbares Profil und eröffnen zugleich einen weiten Spielraum, die Entwicklungen von Familienzentren in einem lebendigen Bezug zu den Herausforderungen des jeweiligen Sozialraums im Rahmen von „Kirche am Ort – Kirche an vielen Orten“ zu gestalten.

Eckpunkte für die Regelförderung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021

- Antragsberechtigt sind alle katholischen Träger von Kindertagesstätten bzw. Familienzentren in der Diözese, die am Standort bereits den gesetzlichen Förderauftrag einer Kindertagesstätte zur Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes leisten und mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind. Dabei ist auch Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

- Das Bewilligungsverfahren erfolgt auf der Basis einer Selbstbewertung bezüglich der Entwicklung des Familienzentrums, die durch ein Audit ergänzt wird. Die Kriterien für die Selbstbewertung und das Audit wurden aus der Rahmenkonzeption „Familie im Zentrum – Familienzentrum“ und den Mindestanforderungen und Musterprozessen abgeleitet und werden in einem Formular zur Selbstbewertung zur Verfügung gestellt.
- Die Regelförderung ist auf 20.000,- € pro Jahr und Einrichtung für die jeweils definierte Laufzeit begrenzt.
- Die Entscheidungen werden von einem Vergabeausschuss getroffen, der aus Vertreter*innen der Diözesankonferenz Familienzentren und des Diözesanrats besteht.
- In einem Rhythmus von drei Jahren wird überprüft, ob die Bewilligung zur Regelförderung verlängert wird. Vorbehaltlich zukünftiger Haushaltsbeschlüsse ist die Grundlage für die Verlängerung wiederum eine mit einem Audit validierte Selbstbewertung.

Informationsveranstaltung

Insbesondere Trägervertreter können sich auf der Informationsveranstaltung „Der Einstieg in die Regelförderung – Information und Austausch“ am

**16.01.2020, 10:00 bis 13:00 Uhr,
im Bischof-Leiprecht-Zentrum in 70597 Stuttgart,
Jahnstraße 30, Raum 202/203**

zum Förderverfahren informieren. Eine Ausschreibung dieser Veranstaltung finden Sie auf der Website der Hauptabteilung Caritas caritas.drs.de im Menü unter: **Grundsatz- und Bildungsfragen/Kindergarten/Familienzentren** (Downloadbereich).

Antragsverfahren

Auf der Website der Hauptabteilung VI – Caritas finden Sie zudem die **Broschüre „Profil eröffnet Vielfalt – von der Modellförderung zur Regelförderung“** sowie **sämtliche Antragsformulare**. Die Broschüre macht den Zusammenhang zwischen den Mindestanforderungen, der geforderten Selbstbewertung und dem Audit transparent und beschreibt detailliert die einzelnen Schritte des Antragsverfahrens.

Wichtige Termine und Fristen des Antragsverfahrens

- Gefördert wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 (1. Oktober 2020).
- Bis zum 13. März 2020 muss der vollständige Antrag (Antragsformular und Selbstbewertung) bei der Hauptabteilung VI – Caritas eingegangen sein.
- Für die Schulung der Auditor*innen werden zwei Termine zur Auswahl angeboten: 16. März 2020, 13:30 bis 16:30 Uhr, und 26. März 2020, 10:00 bis 13:00 Uhr, Bischof-Leiprecht-Zentrum, Stuttgart.
- Es ist geplant, dass die Selbstbewertungen nach Absprache mit dem jeweiligen Träger im Zeitraum vom 14. April bis 26. Mai 2020 auditiert werden.
- Danach erhalten die antragsstellenden Träger den Auditbericht und können ihre Entscheidungen ggf.

überprüfen bzw. ihren Antrag ergänzen. Der späteste Eingang eventueller Antragsergänzungen ist der 22. Juni 2020.

- Bis Anfang August 2020 sind die Anträge entschieden und die Bescheide zugestellt.

Für die Mittelzuwendung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichsstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6784 – 14.11.19
PflReg. H 5.8

Richtlinien für die Bezuschussung von Projekten/Maßnahmen aus dem Zukunftsfonds Kindergarten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Zweckbindung

Der Zukunftsfonds Kindergarten dient der Weiterentwicklung und Sicherung des Profils katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Grundlage bildet der „Rottenburger Kindergartenplan 2008“.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen zur Konzept- und Qualitätsentwicklung, Evaluierung und Qualifizierung.

Die Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

2. Voraussetzung für die Förderung

2.1 Zuschussempfänger

Förderberechtigt sind

- die Träger katholischer Kindergärten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind,
- der Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Dabei ist auch Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Berücksichtigt werden Maßnahmen, die der Zweckbindung des Fonds entsprechen und dabei einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel garantieren.

Die Förderung erfolgt nachrangig und ergänzend, d. h., es dürfen dadurch nicht öffentliche Mittel oder zweckgebundene Mittel des Trägers ersetzt werden.

Gefördert werden nur Personal- und Sachkosten.

2.3 Voraussetzungen

Anträge auf Förderung können nur berücksichtigt werden, wenn der Projektauftrag/die Maßnahme ausreichend konkretisiert ist (Projektbeschreibung, Projektziele, geplanter Projektverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan) und der Zweckbindung des Fonds entsprechen.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seinem Antrag, die Hauptabteilung VI – Caritas über Verlauf und Ergebnisse des Projektes mindestens einmal jährlich zu informieren und das Projekt durch den Landesverband Katholischer Kindertagesstätten begleiten zu lassen.

Die aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen werden über die Fachberatung und Fortbildung den anderen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

3. Form und Höhe der Förderung

Die Förderung der einzelnen Maßnahmen/Projekte erfolgt über eine Festbetragsbezuschussung. Der Höchstbetrag der Förderung liegt in der Regel bei 25.000€. Das Projekt/die Maßnahme wird grundsätzlich mit den bewilligten Mitteln abschließend gefördert.

Für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien stehen das Fondskapital und die daraus erwirtschafteten Zinsen zur Verfügung. Nicht ausgeschüttete Zinserträge fließen dem Fondskapital zu.

4. Verfahrensvorschriften

4.1 Anträge auf Förderung für das kommende Kindergartenjahr müssen schriftlich bei der Hauptabteilung VI – Caritas in der Regel bis 30. April eingereicht werden.

Anträge können von der Hauptabteilung VI – Caritas bezogen auf denselben Zweck (bspw. Veranstaltungen von MultiplikatorInnen der Projektstelle Religionspädagogik für Träger katholischer Kindergärten) auch als Sammelantrag für die unter 2.1 genannten Zuschussempfänger gestellt werden.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen.

4.2 Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet ein Vergabeausschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Leiter*in der Hauptabteilung VI – Caritas
- Ein/eine Vertreter*in des Finanzausschusses sowie ein weiterer Vertreter/eine weitere Vertreterin des Diözesanrats
- Vorstand des Katholischen Landesverbandes für Kindertagesstätten
- Fachreferent*in für Grundsatz- und Bildungsfragen, Hauptabteilung VI – Caritas (Geschäftsführung)

4.3 Für die Bezuschussung gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Diözesanhaushalt und dem Ausgleichsstock für die Kirchengemeinden vom 23. Januar 1973 (KABl. 1973, S. 230 ff.).

Rottenburg, den 2. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6897 – 19.11.19
PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Pfarramtssiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Heilig Geist Schorndorf (Dekanat Rems-Murr)



Rottenburg, den 20. November 2019

Dr. Clemens Stropfel
Generalvikar

BO-Nr. 5994 – 10.10.19
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2019 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 10. Oktober 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

**Die Regionalkommission Baden-Württemberg
beschließt:**

**Abschnitt B II Anlage 7 (RK BW) zu den AVR
Anmerkung Regionalkommission BW**

A.

- I. Die Regelung zum Geltungsbereich des Abschnitts B II der Anlage 7 (RK BW) wird wie folgt ergänzt:

„Sie gilt auch für Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Änderungen in der Anlage 7 Abschnitt B II zu den AVR Festlegung von Werten im neuen Abschnitt G zur Anlage 7 zu den AVR

- I. Übernahme der mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 4. Juli 2019 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg festgesetzt werden.

- II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Personalangelegenheiten

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart sucht für die Katholische Betriebsseelsorge – Leitung Arbeitsstelle Böblingen – zum 01.03.2020 oder später eine/einen

Pastoralen Mitarbeiter (m/w/d) (100 %)

Die Betriebsseelsorge der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist als „Kirche am Ort der Arbeit“ der zentrale Dienst der Kirche an und mit den Menschen in der Arbeitswelt. Als solidarischer Dienst begleitet sie Menschen mit und ohne Erwerbsarbeit und setzt sich für eine gerechte und humane Arbeitswelt auf der Basis der Katholischen Soziallehre ein. Als prophetischer Dienst benennt sie Missstände und zeigt in Kooperation mit Bündnispartnern Alternativen auf. Als missionarischer Dienst nimmt sie am Leben der Menschen teil und reflektiert unter Rückgriff auf die Botschaft des befreienden Evangeliums mit ihnen ihre Erfahrungen in der Arbeit bzw. Arbeitslosigkeit.

Details zu Arbeitsschwerpunkten, Anforderungsprofil und Einarbeitung finden Sie in der eingestellten Stellenanzeige auf jobs.drs.de.

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Sinne einer aktiven Gleichstellungspolitik fordern wir ausdrücklich Frauen zur Bewerbung auf. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 15.01.2020** an das Bischöfliche Ordinariat, Fachbereich Kirche und Arbeitswelt, Bewerbungsverfahren Böblingen, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart, oder an E-Mail: wherrmann@bo.drs.de (Ansprechpartner ist Pfr. Wolfgang Herrmann, Tel.: 0711 9791-1021).

Mitteilungen

Neuaufgabe des Pfarraktenplans

Der 1963 durch Generalvikar Karl Knaupp eingeführte und 1983 grundlegend überarbeitete Pfarraktenplan ist in den vergangenen Jahren aktualisiert und neu gestaltet worden.

Der Pfarraktenplan steht ab sofort in gedruckter und in elektronischer Form (als PDF-Datei) zur Verfügung und ist über das Diözesanarchiv erhältlich (Telefon: 07472 169-305; Fax: 07472 169-617; E-Mail: dar@bo.drs.de). Um die Arbeit mit elektronischem Schriftgut zu vereinfachen, bietet das Diözesanarchiv zudem eine Ordnerstruktur mit den Hauptgruppen und Gruppen des Aktenplan an, sodass Dateien unter dem jeweiligen Aktenzeichen abgelegt werden können. Generell ist zu beachten: Bei Fragen zur Schriftgutverwaltung in den Pfarreien setzen Sie sich bitte mit dem Diözesanarchiv in Verbindung.

Liturgie und Mesnerdienst im Osterfestkreis

Was lässt das Johannesevangelium so anders erscheinen? Perspektivenwechsel vom leeren Grab zum Auferstandenen; Impuls zum 4. Fastensonntag A über „Die Heilung des Blinden“ (Joh 9,1–49); praktische Fragen aus dem Mesneralltag; arbeitsrechtliche Fragen; Arbeitssicherheit – Schwerpunkt Brandschutz

Termin: Freitag, 20.03.2020, 9:30 Uhr, bis Samstag, 21.03.2020, 16:00 Uhr

Ort: Kloster Brandenburg
89165 Dietenheim-Regglisweiler, Am Schlossberg 3

Leitung und Referenten:

Pfarrer Heinrich Klöpping, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten, Gudrun Rieger, Gingen/Fils

Kosten: 70,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:
www.mesnerverband.drs.de/veranstaltungen

Liturgie und Mesnerdienst im Jahreskreis

Wenn Tradition auf Alltag trifft: Besonderheiten des Matthäus-Evangeliums; Meditation zum 28. Sonntag A über das Gleichnis vom Gastmahl (Mt 22,1–14); praktische Fragen zum Dienst; arbeitsrechtliche Fragen; Kunstinventarisierung – Erhalten, Reinigen, Pflegen.

Termin: Montag, 28.09.2020, 9:30 Uhr, bis Dienstag, 29.09.2020, 16:00 Uhr

Ort: Pater-Josef-Kentenich-Begegnungshaus
72108 Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe 6

Leitung:

Pfarrer Heinrich Klöpping, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils

Referenten:

Team der Fachstelle für Kunstinventarisierung; Christoph Schmitt, Institut für Fort und Weiterbildung

Kosten: 70,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:

www.mesnerverband.drs.de/veranstaltungen

Liturgie und Mesnerdienst im Weihnachtsfestkreis

Einführung ins Lesejahr B: „Wie Markus den Kaiser auf den Kopf stellt“; Meditation zum 33. Sonntag A über das Gleichnis von den anvertrauten Talenten; Kirchenheizung – Was ist zu beachten?; Praktisches zum Dienst; arbeitsrechtliche Fragen; Arbeitssicherheit, Schwerpunkt Leitern und elektrische Anlagen

Termin: Freitag, 13.11.2020, 9:30 Uhr, bis Samstag, 14.11.2020, 16:00 Uhr

Ort: Bildungsforum Kloster Untermarchtal
89617 Untermarchtal, Margarita-Linder-Straße 8

Leitung/Referenten:

Pfarrer Heinrich Klöpping, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit, Zwiefalten; Gudrun Rieger, Gingen/Fils

Kosten: 70,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:

www.mesnerverband.drs.de/veranstaltungen

Einführungskurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst mit Dienstvertrag

Themen dieser Einführung sind: Das Berufsbild des Mesners. Gotteshaus und Mesnerdienst. Liturgische Feiern. Liturgische Bücher, Geräte und Gewänder. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsrecht, Spirituelle Impulse für den Dienst als Mesner/-in.

Termin: Montag, 22.6.2020, 9:30 Uhr, bis Mittwoch, 24.6.2020, 16:00 Uhr

Ort: Pater-Josef-Kentenich-Begegnungshaus
72108 Rottenburg-Ergenzingen, Liebfrauenhöhe 6

Leitung:

Pfarrer Heinrich Klöpping, Diözesanpräses, Untergruppenbach-Donnbronn; Andreas Schäfer, Diözesanleiter, Zwiefalten

Referenten:

Pfr. Dr. Hans-Michael Schneider, Liebfrauenhöhe; Christoph Schmitt, Rottenburg; Norbert Fimpel, Rottenburg; Gudrun Rieger, Gingen/Fils; Herbert Wohnhas, Biberach; Karol Ronge, Stuttgart

Kosten: 100,- €

Information und Anmeldung über die Homepage:

www.mesnerverband.drs.de/veranstaltungen

Kompaktkurs für Dienstanfänger im Mesnerdienst und Aushilfsmesner

Der Kirchenraum, liturgische Bücher,
Geräte, Gewänder

Termine/Orte:

Samstag, **07.03.2020**, 9:30 bis 16:00 Uhr
Schwäbisch Gmünd, Kloster der Franziskanerinnen,
Bergstraße 20, 73525 Schwäbisch Gmünd

Samstag, **14.03.2020**, 9:30 bis 16:00 Uhr
Giengen Brenz, Gemeindezentrum Heilig Geist, Heilbronner Straße 2, 89537 Giengen an der Brenz

Samstag, **01.08.2020**, 9:30 bis 16:00 Uhr
Rottenburg Gemeindezentrum St. Moriz, Mesnergäße 4, 72108 Rottenburg am Neckar

Samstag, **21.11.2020**, 9:30 bis 16:00 Uhr
Biberach Gemeindezentrum St. Martin, Kirchplatz 3/4, 88400 Biberach/Riss

Referenten:

Paul Weinmann, Schwäbisch Gmünd; Peter Werner, Giengen/Brenz; Norbert Fimpel, Rottenburg/Neckar; Herbert Wohnhas, Biberach; Andreas Schäfer, Zwiefalten

Kosten: keine

Anmeldung ist erforderlich!

Information und Anmeldung über die Homepage:

www.mesnerverband.drs.de/veranstaltungen

Tag der Mesnerinnen und Mesner

Begegnung – Regularien – Vortrag –
Pontifikalgottesdienst

Es erfolgt eine separate Einladung.

Termin: Mittwoch, 29.04.2020

Ort: Jurahalle Gehrenstraße 18, 78559 Gosheim

Referenten:

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider, Rottenburg
Diözesanpräses Pfr. Heinrich Klöpping, Untergruppenbach-Donnbronn
Geschäftsführerin Monika Brass, Rottenburg
Diözesanleiter Andres Schäfer, Zwiefalten

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
21.– 23.02.2020	I20001	Jahrestreffen für ehrenamtliche kroatischsprachige Mitarbeiter/-innen in der Katechese – Wunder gibt es immer wieder ...	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in Gemeinden kroatischer Muttersprache; interessierte kroatischsprachige pastorale Dienste	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
04.03.2020	I20003	Warum wir aufhören sollten, die Kirche zu retten. Für eine neue Version von Christsein.	Alle pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
09.– 13.03.2020	I20004	Grundkurs Bibliolog: „Weil jede/r was zu sagen hat.“	Alle pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschrift/Broschüre

Arbeitshilfen

**Nr. 307 „Gott wirkt weiterhin im Volk des Alten Bundes“ (Papst Franziskus)
Texte zu den katholisch-jüdischen Beziehungen seit *Nostra aetate***

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de
Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:
Schwaberverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)